

Satzung des Velutina Netzwerk Niederrhein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Velutina Netzwerk Niederrhein**“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wassenberg.
Der Verwaltungssitz des Vereins wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Änderungen des Verwaltungssitzes.
Der Verein wurde am 5. September 2025 errichtet.

(3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Vereinsziele und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschafts-pflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Mitwirkung im Umweltschutz, Landschaftsschutz und Naturschutz mit besonderem Fokus auf die Bekämpfung invasiver Arten gemäß den Vorgaben des § 40a Bundes-naturschutzgesetzes (BNatSchG) und der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.
Im Rahmen des § 40a BNatSchG bezweckt der Verein die Eindämmung der Verbreitung der invasiven Art *Vespa Velutina Nigrithorax* (Asiatische Hornisse) und eventuellen zukünftigen invasiven Wespen- und Hornissenarten, indem deren Nester mit mechanischen und chemischen Mitteln und Geräten desinsektiert werden. Dieses Bestreben dient dem Schutz der Bevölkerung gegen Verletzungen, dem Schutz der Biosphäre mit expliziter Berücksichtigung der Gefährdung der Honigbiene und der Gewährleistung der wirtschaftlichen Leistungen im Obst- und Gartenbau sowie dem Weinbau, die durch das Vorrücken der asiatischen Hornisse und zukünftigen invasiven Arten betroffen werden.
- b) Förderung der Ausbildung von Wespen- und Hornissenberatern mit Zusatzausbildung für die *Vespa Velutina* und eventuellen zukünftige invasiven Arten sowie dem Aufspüren und Beseitigen von Nestern dieser Art(en).
- c) Öffentlichkeitsarbeit zur Asiatischen Hornisse.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2a Sektionen

(1) Der Verein kann zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke unselbständige Sektionen bilden. Über deren Gründung und Auflösung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann hierzu allgemeine Richtlinien beschließen. Über die Bildung und Auflösung von Sektionen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(2) Die Sektionen sind rechtlich und organisatorisch unselbständige Teile des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie handeln im Rahmen dieser Satzung, der vom Verein erlassenen Sektionsordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

(3) Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt ausschließlich dem Vorstand gemäß § 26 BGB. Sektionen sind nicht berechtigt, den Verein ohne ausdrückliche Bevollmächtigung durch den Vorstand rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Der Vorstand kann Mitgliedern der Sektionsleitung widerrufliche Vollmachten für Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebs erteilen; hierbei kann er interne Wertgrenzen festlegen.

(4) Alle den Sektionen zugeordneten Mittel und Vermögenswerte sind Vereinsvermögen und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden. Einnahmen und Ausgaben der Sektionen werden vollständig dem Verein zugerechnet und im Rahmen der Vereinsbuchführung erfasst.

(5) Näheres über Organisation, Aufgaben, Leitung, Wirtschaftsführung und Berichtspflichten der Sektionen regelt eine vom Vorstand zu erlassende Sektionsordnung. Diese darf der Satzung nicht widersprechen und ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Sektionsleitung ist dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:

- (a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Personen werden.

- (b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, ohne dabei im Verein direkt mitarbeiten zu wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Fördermitglieder fördern mit finanziellen oder sachbezogenen Mitteln den Vereinszweck.
- (c) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie können bei Beratungen mitwirken, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in kein Rechtsmittel zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(5) Die aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

(2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein finanziert sich grundsätzlich im ideellen Bereich über Mitgliedsbeiträge, darüber hinaus durch Spenden und Fördermittel von öffentlichen und privaten Stellen.

(2) Von den Mitgliedern werden im voraus fällige Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sollen die dem Verein in Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele entstehenden Kosten decken.

(4) Es können zusätzlich Umlagen in Form von Arbeitsstunden erhoben werden. Näheres wird in einer Arbeitsordnung geregelt.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

I. Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechts- und Finanzgeschäften die Zustimmung des gesamten Vorstandes einholen muss.

(3) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind in Verbindung mit einem weiteren der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.

(4) Zur Abwicklung von Bankgeschäften sind ausschließlich der 1. Vorsitzende und der Kassenwart als Alleinvertretungsberechtigte gegenüber den beteiligten Banken berechtigt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

II. Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorstand gem. § 26 BGB aus maximal 4 Beisitzern oder Fachwarte und einem Gerätewart. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Beisitzer oder Fachwarte:

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bis zu 4 Beisitzer wählen. Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an. Die Beisitzer sind jedoch nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben und können vom Vorstand mit bestimmten Funktionen betraut werden.

Beisitzer haben das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Es besteht ein Anhörungsrecht. Sie besitzen jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

(3) Gerätewart:

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied als Gerätewart beauftragen. Dem Gerätewart obliegt die Verwaltung und Instandhaltung der Gerätschaften und anderer Güter des Vereins. Der Gerätewart hat das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Er gehört dem erweiterten Vorstand an, hat aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Ist dies nicht möglich, fällt ein frei gewordenes Vorstandsamt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Messenger-Dienst) einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Dieses Protokoll wird in der erst folgenden Sitzung festgestellt.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, per E-Mail oder per Messenger-Dienst gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Ausschluss eines Mitglieds, das grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 14 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Benachrichtigung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

(7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(9) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort / Form und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Wird die Tagesordnung vom Vorstand ergänzt, hat er die geänderte Fassung an alle Mitglieder zu versenden.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Nutzung von Vereinseigentum

(1) Die Nutzung des Vereinseigentums muss stets den in der Satzung festgelegten satzungsmäßigen Zwecken dienen.

(2) Das Vereinseigentum darf nur für rechtlich zulässige Zwecke benutzt werden.

Die Nutzung von Vereinseigentum durch Dritte ist nicht gestattet.

(3) Es ist allen Mitgliedern ausdrücklich untersagt, das Vereinseigentum für kommerzielle Zwecke jeglicher Art zu nutzen.

(4) Für die Benutzung des Vereinseigentums wird verpflichtend eine Gebühr erhoben. Einzelheiten werden in einer Verleih- und Benutzerordnung geregelt.

(5) Benutztes Vereinseigentum ist nach der Nutzung, sauber und ordentlich an den vorgesehenen Stauplatz zu verbringen. Ohne Rücksprache mit dem Vorstand, dürfen keine Veränderungen am Vereinseigentum vorgenommen werden. Eine Beschädigung von Vereinseigentum ist dem Vorstand umgehend anzuzeigen.

§ 19 Vereinsordnungen

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch einfachen Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung;
- Datenschutzordnung;
- Geschäftsordnung;
- Verleih- und Benutzerordnung;
- Arbeitsordnung.

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Datenschutz im Verein

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die DSO wird mit der Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt.

(4) Soweit der Verein über eine Homepage verfügt, wird die jeweils aktuelle DSO auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ veröffentlicht und ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 21 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen erfüllt.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig Naturschutz, Umweltschutz, Tier- und Pflanzenschutz sowie Landschaftspflege zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung entspricht dem aktuellen Text der Satzung des Vereins Velutina Netzwerk Niederrhein e.V. nach dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 19. Mai 2026.



Holger Böker
1. Vorsitzender



Walter Heimes
Stellv. Vorsitzender



Franz Gillßen
Kassenwart



Johannes Erbrath
Schriftführer